

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Logistikmanagement, B.A.
Hochschule: Hochschule Fulda - University of Applied Sciences
Standort: Fulda
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Workloadbelastung ist bezogen auf das Semester gleichmäßiger zu verteilen bzw. zu reduzieren. Eine entsprechende Übersicht ist vorzulegen. (§ 8 Abs. 4 StakV i.V.m. § 12 Abs. 5 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die Hochschule hat jedoch eine Stellungnahme am 26.01.2023 eingereicht, die das Gutachten in Frage stellt. Deshalb war die Bewertung der ergänzenden Sachstandsdarstellung durch den Akkreditierungsrat erforderlich. Der Akkreditierungsrat ist nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, ehemals Auflage 3 im Akkreditierungsbericht (§ 12 Abs. 5 StakV):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Workload- und Prüfungsbelastung sind bezogen auf das Semester gleichmäßiger zu verteilen. Eine entsprechende Übersicht ist vorzulegen."

Die Studierenden können 210 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erreichen. Der vorliegende Studiengang wird als dualer Intensivstudiengang beantragt.

Im Akkreditierungsbericht in der Fassung vom 10.01.2023, Seite 28, steht: "Die Grundlage für die Bewertung der Studierbarkeit bilden insbesondere der duale Charakter der beiden Studiengänge sowie die Tatsache, dass es sich um Intensivstudiengänge handelt. Dabei ist nach Ansicht der Gutachtergruppe der Gesamtworkload dem Konzept entsprechend angemessen. Die oben beschriebenen studienorganisatorischen Maßnahmen (Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung) werden den in § 8 Abs.4 MRVO genannten Anforderungen an einen Intensivstudiengang gerecht. Problematisch ist allerdings, dass es in diesem ohnehin schon sehr anspruchsvollen Gebilde zu sehr intensiven Belastungsspitzen kommt. Sowohl der allgemeine Workload als auch die Prüfungsbelastung sind zu einigen Zeiten quasi gleich null und zu anderen Zeiten deutlich über 40 Stunden pro Woche. Dabei wird in Spitzenzeiten eine rechnerische Belastung von knapp 60 Stunden pro Woche über die gesamte Vorlesungszeit von 13 Wochen erzielt. Aus der Sicht der Gutachtergruppe müssen Workload und Prüfungsbelastung gleichmäßiger auf das Semester verteilt werden. Dieser Eindruck wurde auch durch die in der Begehung befragten Studierenden bestätigt. Eine sehr starke Mehrbelastung wird von den Studierenden vor allem (aber nicht ausschließlich) dann empfunden, wenn eine Prüfungsform in einem Semester sehr häufig auftritt. [Vgl. Kapitel II.3.5.] Der Workload wird regelmäßig evaluiert und validiert. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf der Gesamtbelastung des jeweiligen Semesters."

Das Gutachtergremium erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und schlägt die o.g. Auflage vor.

Zur Studierbarkeit verweist die Hochschule in der Stellungnahme vom 26.01.2023 darauf, dass die Absolventenquote im Studiengang Logistikmanagement (vgl. Stellungnahme Anhang D) besonders hoch sei und auch, dass das Studieren in Regelstudienzeit in hohen Anteilen gelänge. Die Maßnahmen, die zu der besonderen Studierbarkeit eines Studiengangs mit erhöhtem Workload beigetragen haben (wie z.B. Mentoring-Angebote, klare Planung, feste Unterrichts- und Prüfungszeiten, erweiterte Beratungsangebote), hätten sehr gute Wirkung gezeigt. Die aktuelle Absolventenbefragung (vgl. Anlage 20, Seite 207 des Selbstberichts) zeige eine sehr positive Einschätzung des Studienganges. Der Fachbereich nimmt deswegen an, dass die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet sei.

Die Hochschule nimmt allgemein an, dass die Studierenden weniger als 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt benötigen, um die notwendigen Kenntnisse zu erlangen, deswegen zeigt die Hochschule eine Übersicht des Workloads in den Studien- und Praxisphasen (vgl. Stellungnahme Anhang C1) auf. In dieser betrachtet sie nicht nur kreditierte Zeiten im Rahmen des Studiums, sondern auch nicht-kreditierte Praxiszeit, um einen Überblick über die studiengangspezifische Gesamtbelastung zu erhalten. Dabei nimmt sie unter der Annahme von zwei Prämissen eine unterschiedliche Workloadberechnung an. Unter der 1. Prämisse wird angenommen, dass für die Erzielung eines ECTS-Leistungspunktes ein Zeitaufwand von 30 Stunden notwendig sei und unter der 2. Prämisse wird angenommen, dass für die Erzielung eines ECTS-Leistungspunktes ein Zeitaufwand von 25 Stunden notwendig sei. Dadurch würde sich der durchschnittliche Workload in der Studienphase von 57,69 Stunden pro Woche (unter Annahme von Prämisse 1) auf 48 Stunden pro

Woche (unter Annahme von Prämisse 2) reduzieren. Der Workload in der Praxisphase würde mit jeweils 40 Stunden pro Woche gleich bleiben. Die Hochschule argumentiert hier implizit, dass die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden eher 48 Stunden pro Woche in der Studienphase beträgt, da die Studierenden 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt benötigen würden, um die notwendigen Kenntnisse zu erlangen.

Die Hochschule argumentiert weiter, dass durch die Einführung von Hausarbeiten als Prüfungsform in sechs weiteren Modulen die Arbeits- und Prüfungsbelastung weiterhin besser für die Studierenden verteilt werden würde und damit die Prüfungsbelastung in der Prüfungsphase weniger hoch sei.

Der Akkreditierungsrat kann der Argumentation zur Workloadberechnung nicht folgen, denn gemäß der Begründung zu § 8 Abs. 4 StakV ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden i.R. eines Intensivstudienganges zu bemessen. Ferner sei angemerkt, dass laut § 5 der allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda festgelegt ist, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird. (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 14) Dadurch käme - gemäß der Berechnung der Hochschule - eine durchschnittliche Workloadbelastung von 57,69 Stunden pro Woche in der Studienphase zustande.

Der Akkreditierungsrat erteilt diesbezüglich die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage in redaktionell leicht angepasster Form, da die Betrachtung des Workloads, der in diesem Fall gleichmäßiger auf das Semester zu verteilen ist, in der Gesamtschau die Vorbereitungszeit für Prüfungen (und damit die Prüfungsbelastung) in aller Regel bereits inkludiert.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Ehemals Auflage 1 im Akkreditierungsbericht (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen deutlich wird."

Im Akkreditierungsbericht in der Fassung vom 10.01.2023, Seite 20, steht hierzu: "Wie und an welcher Stelle die Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, ist aus den Modulbeschreibungen trotz einer ersten Überarbeitung im Nachgang zur Begehung nicht ersichtlich. In diesem Kontext muss auch sichergestellt werden, dass die Prüfungsformen den zu vermittelnden Kompetenzen entsprechen."

Das Gutachtergremium erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und schlägt eine Auflage vor.

Die Hochschule reicht am 26.01.2023 eine Stellungnahme ein, die das Gutachten in Frage stellt. Bzgl. der vorgeschlagenen Auflage 1 stellt die Hochschule fest, dass die Modulbeschreibungen für jedes Modul überarbeitet wurden, so dass die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen deutlich wird. Zusätzlich legt die Hochschule eine Übersicht bei, bei der die in den Modulen vermittelten Schlüsselqualifikationen deutlich werden sowie die Gewichtung der einzelnen Kompetenzen in den Kursen darstellt. (vgl. Stellungnahme Anhang A)

Der Akkreditierungsrat sieht daher vom Erteilen einer Auflage ab.

Ehemals Auflage 2 im Akkreditierungsbericht (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Prüfungsformen müssen den zu vermittelnden Kompetenzen entsprechen."

Im Akkreditierungsbericht in der Fassung vom 10.01.2023, Seite 20, steht hierzu: "Wie und an welcher Stelle die Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, ist aus den Modulbeschreibungen trotz einer ersten Überarbeitung im Nachgang zur Begehung nicht ersichtlich. In diesem Kontext muss auch sichergestellt werden, dass die Prüfungsformen den zu vermittelnden Kompetenzen entsprechen."

Das Gutachtergremium erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und schlägt eine Auflage vor.

Die Hochschule reicht am 26.01.2023 eine Stellungnahme ein, die die Auflage in Frage stellt. Die Hochschule stellt i.R. ihrer Stellungnahme fest, dass die Prüfungsformen in einigen Modulen überarbeitet wurden. In der Stellungnahme Anhang A ist sowohl ersichtlich, in welcher Form die Schlüsselkompetenzen in der aktualisierten Prüfungsordnung geprüft werden, als auch wie die jeweilige Prüfungsform den Schlüsselkompetenzen gerecht wird. Prüferinnen und Prüfer könnten so nach Aussage der Hochschule die zu erwerbenden Kompetenzen spezifischer und flexibler abfragen.

Der Akkreditierungsrat folgt der Argumentation der Hochschule und sieht daher vom Erteilen einer Auflage ab.

